

GROSSES  
SPARPOTENTIAL  
FÜR ÄRZTE –  
WIE SIE IHRE  
PRAXISGEWINNE  
ERHÖHEN KÖNNEN

*von Carsten Schupp,  
Steuerberater bei Schupp & Heiny*



SCHUPP & HEINY  
STEUERBERATER

# SO KANN IHNEN DIESES E-BOOK WEITERHELFFEN

Als selbstständiger Arzt erschrecken Sie vielleicht manchmal über die hohen Ausgaben Ihrer Arztpraxis oder wollen generell wissen, welche Möglichkeiten bestehen, um die Ausgaben zu senken.

**In diesem E-Book werde ich Ihnen einen Überblick darüber liefern, an welchen Stellen in Ihrer Praxis sich Kostensenkungspotentiale verbergen und wie Sie diese optimal nutzen können.**



# INHALT

- 01** Lohnkostenoptimierung  S.4
- 02** Steuern sparen  S.13
- 03** Mahnwesen und Factoring  S.18
- 04** Energie sparen  S.20
- 05** Praxisbedarf und Praxismanagement  S.23
- 06** Fazit  S.28



# 01. LOHNBKOSTEN- OPTIMIERUNG

1. Arbeitskleidung
2. Betriebliche Altersvorsorge
3. Erholungsbeihilfen
4. Fahrtkostenzuschüsse
5. Firmenwagen
6. Garagenmiete für Dienstwagen
7. Gesundheitsförderung
8. Gutscheine
9. Internetpauschalen
10. Nutzung von Kommunikationsgeräten
11. Sachbezüge
12. Umzugskosten
13. Unterstützungsleistung
14. Werbeflächen
15. Zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen
16. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
17. Zuschüsse für Kinderbetreuung




Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen, wissen Sie sicherlich, dass Lohnkosten einen erheblichen Teil der Betriebsausgaben ausmachen. Innerhalb der Lohnkosten sind aber **oft gar nicht die Gehälter an sich das Problem, sondern die Sozial- und Versicherungsabgaben**, die mit ihnen entstehen. Diese werden als **Lohnnebenkosten** bezeichnet. Auch bleibt vom eigentlichen Bruttogehalt für Ihre Angestellten auf Grund hoher Steuerzahlungen oft nicht mehr viel übrig.

Die Lohnkostenoptimierung setzt an dieser Stelle an und hat nicht in erster Linie zum Ziel, das Gehalt der Arbeitnehmer zu senken, damit der Arbeitgeber sparen kann.

 **Von einer Lohnkostenoptimierung sollen stattdessen letztendlich beide Seiten profitieren:**

Sie als Arbeitgeber sollen Ihre Kosten senken können und Ihre Angestellten mehr Nettogehalt erhalten, was sich positiv auf das Betriebsklima und die Arbeitsmotivation auswirken kann.

Ermöglicht werden soll dies durch das **Senken des regulären Bruttogehaltes und das gleichzeitige Zuführen anderer Lohnbausteine, für welche keine Sozialabgaben und kaum oder gar keine Lohnsteuern anfallen**. Einige dieser Lohnbausteine wollen wir Ihnen im Folgenden vorstellen.

 Allerdings passen nicht alle Lohnbausteine zu jedem Betrieb oder Mitarbeiter, weswegen im Vorfeld eine genaue Analyse der Lohnkosten, der individuellen Situation und der korrespondierenden steuer- und sozialrechtlicher Grundlagen nötig ist.

Zu beachten ist ebenfalls, dass ein einzelner Baustein möglicherweise nicht viel Entlastung auf beiden Seiten bringt, die Kombination mehrere Bausteine dagegen einen spürbaren Effekt haben kann.

Für fast alle Lohnbausteine gilt, dass diese zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Lohn gezahlt werden müssen. Sie können keinen regulären Lohn in Lohnbausteine umwandeln. Sie können die Lohnbausteine

aber dann anwenden, wenn Forderungen nach einer Gehaltserhöhung aufkommen oder Sie einen neuen Mitarbeiter einstellen, mit dem Sie dies so verhandelt haben.

Wichtig ist, dass Sie die getroffenen Vereinbarungen im Arbeitsvertrag festhalten.

## LOHNBAUSTEINE KÖNNEN UNTER ANDEREM SEIN:

### **Arbeitskleidung**

Überlassen Sie Ihren Angestellten Arbeitskleidung, die als Schutzkleidung oder typische Berufskleidung gilt, so ist dies lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Eine typische Berufskleidung wäre zum Beispiel ein Arztkittel oder Kleidung mit einem gut sichtbaren Logo, sobald die Kleidung jedoch auch privat getragen werden kann, stellt die Überlassung einen Sachbezug dar und muss nach den Sachbezugswerten versteuert werden.

### **Betriebliche Altersvorsorge**

Sie können Teile des normalen Lohns in eine betriebliche Altersvorsorge umwandeln, welche nicht sozialversicherungspflichtig ist. Zu beachten ist, dass Sie die Verantwortung für die Aufklärung über Vor- und Nachteile tragen und für eine unzureichende Aufklärung haften. Sie zahlen die Anteile ein und entscheiden über die Art der Verwendung: Legen Sie das Geld intern an oder geben Sie es bspw. an eine Direktversicherung oder einen Pensionsfond?

### **Erholungsbeihilfen**

Erholungsbeihilfen sind bis zu einer Höhe von 600€ steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sich Ihr Angestellter zum Beispiel zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit in eine Kur begeben muss.

### **Fahrtkostenzuschüsse**

Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten Ihrer Angestellten zwischen Arbeits- und Wohnort können mit pauschalen 15% versteuert werden und sind nicht sozialversicherungspflichtig. Die Zuschüsse dürfen allerdings die Höhe des Beitrages nicht überschreiten, den Ihr Angestellter als Werbungskosten

geltend machen könnte. Diese liegen bei 0,30€ pro Entfernungskilometer bei der Anreise zu Fuß, mit dem eigenen Auto oder dem Fahrrad, der Höchstbetrag pro Jahr liegt bei 4.500€. Sollten Ihre Angestellten öffentliche Verkehrsmittel benutzen oder eine entgeltliche Sammelbeförderung in Anspruch nehmen, können die Zuschüsse den tatsächlich entstandenen Kosten entsprechen, wenn diese nachgewiesen werden. [Mehr zum sogenannten Jobticket finden Sie hier](#) und in diesem E-Book unter dem Punkt Sachbezüge.

### **Firmenwagen**

Wenn Ihre Angestellten einen Firmenwagen ausschließlich zur betrieblichen Zwecken nutzen, fallen keine Lohnsteuer- oder Versicherungsbeiträge an. Handelt es sich jedoch auch um eine private Nutzung, muss der dem Angestellten entstehenden Vorteil ermittelt und besteuert werden. Dafür kann entweder ein Fahrtenbuch geführt oder die 1%-Methode angewendet werden. [Details zu diesen Methoden erfahren Sie hier.](#)

### **Garagenmiete für Dienstwagen**

Wenn Sie Ihren Angestellten einen Dienstwagen überlassen, können Sie deren eigene Garage oder Unterstellplatz mieten. Die Mietzahlungen sind nicht sozialversicherungspflichtig und müssen seitens Ihrer Angestellten auch nicht versteuert werden.

### **Gesundheitsförderung**

Ausgaben bis zu 500€ pro Jahr und Mitarbeiter sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich dabei um eine qualitätsgeprüfte Maßnahme handelt. Sie können dabei nicht die Mitgliedsbeiträge Ihrer Angestellten für Fitnessstudios oder Sportvereine übernehmen. Möglich ist aber die Übernahme der Gebühren von Kursen zur Rückengesundheit, Ernährung, Stressbewältigung und Entspannung und Reduktion von Suchtmittelkonsum.

### **Gutscheine**

Gutscheine gelten als Sachbezüge. Sie sollten nicht auf den Rechnungsbetrag, sondern auf eine Menge ausgestellt werden, da es sich andernfalls nicht mehr um einen Sachbezug, sondern um eine verdeckte Lohnzahlung handelt. Bis zu einem Freibetrag von 44€ im Monat sind

Gutscheine dabei lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Wird die Freigrenze allerdings schon von anderen Sachbezügen in Anspruch genommen, ist sie auf Gutscheine natürlich nicht mehr anwendbar.

- **Tankgutscheine** können inzwischen auf einen Rechnungsbetrag (brutto incl. USt), nicht nur auf eine bestimmte Menge an Litern ausgestellt werden.
- **Warengutscheine** – bei Warengutscheinen gilt dasselbe bei Tankgutscheinen.
- **Dienstleistungsgutscheine** – Auch Dienstleistungsgutscheine sind als Sachbezug denkbar. Zu beachten ist hier ebenfalls die Ausstellung auf die Dienstleistung und das Überschreiten der Freigrenze von 44€ im Monat.

### **Internetpauschalen**

Wenn Ihre Angestellten privat über einen Internetzugang verfügen, können Sie davon bis zu 50€ im Monat bezuschussen, die pauschal mit 25% Lohnsteuer versteuert werden müssen, aber nicht sozialversicherungspflichtig sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Ihre Angestellten diesen Internetzugang nur privat oder auch beruflich nutzen. Zu beachten ist jedoch, dass der Zuschuss nur einmal pro Wohnadresse gewährt werden kann.

### **Nutzung von Kommunikationsgeräten**

Wenn Sie Ihren Angestellten ein Handy, einen PC oder ein Faxgerät überlassen und die Rechnungen übernehmen, ist dies in voller Höhe sozialversicherungs- und steuerfrei. Dies gilt auch, wenn Ihr Angestellter das Gerät ausschließlich privat nutzt. Zu beachten ist, dass das betreffende Gerät in Ihrem Eigentum bleiben muss. Das kann z.B. durch eine schriftliche Überlassungserklärung dokumentiert werden.

### **Sachbezüge**

Als Sachbezüge gelten Leistungen, die Sie zusätzlich zum Barlohn erbringen. Wenn diese Leistungen im Monat nicht mehr als 44€ betragen, so sind sie steuer- und sozialversicherungsfrei.



- **Freie Verpflegung**

Wenn Ihre Angestellten während der Arbeitszeit mit Frühstück, Mittag- und Abendessen kostenlos verpflegt werden, entspricht dies einem Sachbezugswert von 229€ monatlich, die seitens des Arbeitnehmers entweder individuell oder pauschal mit 25% versteuert werden müssen. Erfolgt eine pauschale Versteuerung, so sind diese Beiträge für Sie sozialversicherungsfrei.

- **Kostenlose oder verbilligte Überlassung von Gütern**

PC und Softwareüberlassung, Handy

- **Fahrkarten für den ÖPNV / Jobticket**

Sie können für Ihre Angestellten den gesamten Preis für ein Ticket oder einen Anteil erstatten. Dies ist aber nur dann sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei, wenn die Grenze von 44€ im Monat nicht auf Grund anderer Sachbezüge und Gutscheine überschritten worden ist. [Weitere Informationen zum Jobticket finden Sie hier.](#)

### **Umzugskosten**

Die Übernahme von Umzugskosten Ihrer Angestellten kommt in Frage, wenn Sie einen neuen Angestellten gewinnen möchte, der für die Beschäftigung in Ihrer Praxis umziehen müsste oder wenn Sie Ihre Praxis verlegen. Unter Beachtung der Höchstgrenzen ist die pauschale Erstattung lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Für einen ledigen Angestellten können Sie bis zu 730€, für Verheiratete, Lebenspartner oder Gleichgestellte bis zu 1.460€ und für Kinder bis zu 322€ erstatten. Sie können auch die tatsächlichen Kosten des Umzuges erstatten. Überschreiten diese die Höhe der Pauschbeträge, so können 75% der zusätzlichen Kosten erstattet werden, wenn Ihre Angestellten diese nachweisen können.

### **Unterstützungsleistung**

Befindet sich einer Ihrer Angestellten in einer Notsituation, so können Sie ihm jährlich 600€ steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Die Unterstützung muss aber gerechtfertigt sein, weswegen der Notfall dokumentiert werden muss.

### **Werbeflächen**

Wenn einer Ihrer Angestellten eine Werbefläche auf seinem PKW zur Verfügung stellt, so können Sie ihn dafür mit 256€ jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei entschädigen. Die genauen Konditionen und die Dauer der Miete der Werbeflächen sollten in einem Mietvertrag geregelt werden.

### **Zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen**

Ein Kleindarlehen bis zu einer Höhe von 2.600€ ist sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei. Übersteigt das Darlehen diese Höhe, richtet sich die Versteuerung nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem gegebenen und dem handelsüblichen Zinssatz.

### **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit**

Für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit können Sie Ihre Angestellten mit höchstens 25€ pro Stunde entlohnen, welche sozialversicherungs- und steuerfrei sind, wenn Sie die Arbeitszeiten jedes Angestellten nachweisen können.

### **Zuschüsse für Kinderbetreuung**

Ein Zuschuss zur Kinderbetreuung ist für Ihren Angestellten lohnsteuer- und für Sie sozialversicherungsfrei, wenn er zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gezahlt wird, die tatsächlichen Kosten der Kinderbetreuung außer Haus nachgewiesen sind und die zu betreuenden Kinder unter 6 Jahre alt oder noch nicht schulpflichtig sind.

Es gibt keine Obergrenze für diese Zuschüsse.



## DAS HÖRT SICH GANZ GUT AN, SIE KÖNNEN ES SICH ABER IN DER PRAXIS NOCH SCHWER VORSTELLEN? VIELLEICHT HELFEN IHNEN FOLGENDE BEISPIELE:



### Beispiel 1

Eine Ihrer Angestellten verdient 1.500€ brutto, zahlt pro Monat 90€ Steuern und ungefähr 289€ Sozialversicherungsabgaben, sodass sie auf einen Nettolohn von 1121€ kommt.

Sie zahlen zusätzlich zu den 1.500€ Beiträge für Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung, die zusammengenommen etwa **313€** betragen. Ihre Lohnkosten belaufen sich also auf **1.813€**, von denen Ihre Angestellte nur **1121€** erhält.

Nun fordert sie eine Gehaltserhöhung. Statt den Bruttolohn zu erhöhen, wenden Sie Lohnbausteine an:

Ihre Angestellte wohnt 15km von Ihrer Praxis entfernt und reist mit dem privaten PKW an. Sie bezuschussen diese Fahrt mit den vom Gesetz bestimmten 0,30€ pro Entfernungskilometer, was sich am Ende des Monats auf 180€ beläuft.

Diese werden mit 15% versteuert und sind sozialversicherungsfrei. Zusätzlich stellen Sie ihr jeden Monat einen Tankgutschein über 30 Liter Benzin aus, was einem ungefähren Wert von 40€ entspricht.

Außerdem überlassen Sie ihr ein von Ihnen nicht mehr benötigtes Mobiltelefon mittels einer schriftlichen Überlassenserklärung und übernehmen die monatlich anfallenden Kosten von 30€.

Ihre Angestellte erhält nun einen Nettolohn von  $1.121\text{€} + (180\text{€} - 180\text{€} * 15\%) + 40\text{€} + 30\text{€} = 1.244\text{€}$  und Sie haben Lohnkosten von **2.063€**. Diese sind natürlich höher als Ihre Lohnkosten ohne die Lohnbausteine, aber zum Vergleich:

Wenn Sie Ihrer Angestellten denselben Nettolohn über eine Erhöhung des Bruttolohns zahlen würden, müssten Sie diesen auf ungefähr 1.704€ erhöhen. Das würde bedeuten, dass Sie Lohnnebenkosten von 356€ hätten, sich Ihre gesamten Lohnkosten also auf **2069€** monatlich belaufen würden.

Im Vergleich sparen Sie demnach 6€ monatlich, was zu einer **Ersparnis von 72€** im Jahr führt.

**Wenn Sie noch mehr Lohnbausteine miteinander kombinieren, können Sie natürlich eine größere Ersparnis erzielen – Einsparungen von bis zu 1000€ pro Jahr sind hier möglich. Das kann, wenn Sie die Summe bei mehreren Mitarbeitern einsparen, durchaus ins Gewicht fallen.**

Ein ganz andere Punkt, an welchem Sie ansetzen können, ist das Sparen von Steuern, was ich Ihnen im folgenden Kapitel vorstellen werde.



# 02. STEUERN

# SPAREN

1. Fahrtenbuch
2. Betriebsausgaben
3. Goldene Finanzierungsregel



Die Möglichkeit zur Steuerersparnis ist vermutlich eine der verlockendsten Maßnahmen, um Kosten zu senken – Steuern zahlt schließlich kaum jemand gerne. Steuern sparen funktioniert, indem Sie möglichst viele Ausgaben als Betriebsausgaben vom Umsatz absetzen, um so die Bemessungsgrundlage (Ihren Gewinn) für Ihre Steuerberechnung zu senken.

Eine niedrigere Bemessungsgrundlage bedeutet, dass Sie weniger Steuern zahlen müssen.

## **HIERZU GIBT ES VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN, DIE SIE IN BETRACHT ZIEHEN KÖNNEN:**

### **Fahrtenbuch**

Zum Einen können Sie ein Fahrtenbuch führen: Dadurch können Sie Fahrten zu Ihrer Praxis oder zu Hausbesuchen als Betriebsausgabe absetzen, somit Ihren Gewinn mindern und Steuern sparen. Bei der Führung eines Fahrtenbuches haben Sie die Wahl zwischen mehreren Methoden.

[Ausführlichere Informationen zum Fahrtenbuch und was Sie dabei zwingend beachten müssen, finden Sie in diesem Beitrag.](#)

### **Betriebsausgaben**

Zum Anderen können Sie aber auch weitere Ausgaben als Betriebsausgaben berücksichtigen, sodass Ihr Gewinn gemindert wird. [Was Sie bei dem Abzug der aufgezählten Kosten als Betriebsausgabe noch berücksichtigen müssen, haben wir in diesem Beitrag für Sie ausführlich beschrieben.](#) Als Betriebsausgaben vom Gewinn absetzen können Sie grundsätzlich:

- **Ihre Berufshaftpflichtversicherung**  
Als Arzt unterliegen Sie einer sogenannten Berufsgefahr und können daher Ihre Haftpflichtversicherung zu den Betriebsausgaben zählen.
- **Fortbildungskosten**  
Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit können Sie in vollem Umfang als Betriebsausgabe absetzen. Dazu zählen



auch die entsprechenden Fahrt- und Übernachtungskosten. Lassen Sie sich die Teilnahme auf jeden Fall bescheinigen und bewahren Sie die Rechnungen auf.

- **Ihr Arbeitszimmer**

Kosten für Ihr Arbeitszimmer können Sie nur unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgaben absetzen: Könnten Sie die Verwaltungsarbeiten auch im Bürozimmer Ihrer Praxis erledigen, so können Sie Ihr privates Arbeitszimmer nicht absetzen. Dies ist nur möglich, wenn Sie zum Beispiel in einer Klinik angestellt sind und diese Ihnen kein Arbeitszimmer zur Verfügung stellt (dies sollten Sie sich dann bescheinigen lassen). Vorausgesetzt, bei Ihrem Arbeitszimmer handelt es sich um einen separaten Raum, können Sie unter diesen Umständen bis zu 1.250€ jährlich geltend machen.

- **Ihre Praxisausstattung**

Mit Praxisausstattung sind in diesem Fall keine medizinischen Geräte oder Bürobedarf, sondern vor allem Dekorationsartikel wie Pflanzen und Bilder gemeint. Da es bei diesen Gegenständen aber schwierig ist, allein durch die Rechnungen zu belegen, dass es sich dabei um Ausstattung für die Praxis und nicht etwa für Ihre eigene Wohnung handelt, sollten Sie den Verwendungszweck auf den Quittungen bemerken und sich auf Nachfragen des Finanzamtes einstellen. Im Zweifelsfall müssen Sie, gerade bei Gegenständen in einem höheren preislichen Rahmen, nachweisen können, dass sich diese in der Praxis befinden.

Dazu zählen auch (Fach)zeitschriften, Verbandsbeiträge und berufliche Kleidung, wenn bei dieser eine Mitbenutzung für private Zwecke ausgeschlossen ist (z.B. Arztkittel, OP-Kleidung).

- **Vorauszahlungen der privaten Krankenversicherung**

Ihre Beiträge zur privaten Krankenversicherungen zählen zu den Sonderausgaben und sind somit abzugsfähig. Diese Beiträge können Sie auch vorauszahlen, was sich zum Beispiel dann lohnt, wenn Sie in einem Zeitraum höhere Einnahmen als üblich erzielen: Dann können Sie durch die Vorauszahlungen die Sonderausgaben erhöhen, somit Ihre Bemessungsgrundlage senken und weniger Steuern zahlen.

- **Investitionsabzugsbetrag**

Wenn Sie innerhalb der nächsten 3 Jahre eine Investition planen, so können Sie sich den Investitionsabzugsbetrag zunutze machen. Dieser ermöglicht, dass ihr jetziger Gewinn um 40% der voraussichtlichen



Kosten für die zukünftige Investition gemindert wird.

- **Investitionen für medizinisches Gerät und Zubehör**

Schaffen Sie dabei sogenannte “Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens” an, so können Sie die entstandenen Kosten nicht sofort in voller Höhe geltend machen. Weil diese Güter Ihnen länger zur Verfügung stehen und im Laufe der Jahre an Wert verlieren, werden sie über einen längeren Zeitraum hinweg mittels Abschreibungen berücksichtigt. Die Höhe der jährlichen Abschreibungen richtet sich nach einer Tabelle des Bundesfinanzministeriums. Abschreibungen speziell für medizinische Geräte finden Sie hier. Wie Sie Abschreibungen genau vornehmen und welche Ausnahmen es gibt, erfahren Sie in diesem Beitrag.

### Goldene Finanzierungsregel

Abgesehen von den Kosten für Investitionen, die Sie als Betriebsausgaben absetzen können, sollten Sie aber auch auf eine fristenkongruente Refinanzierung der Investition achten. Dies bedeutet, dass Kredite nach Möglichkeit so gestellt werden sollten, dass sie zeitlich mit den Abschreibungen übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, sondern läuft ein Kredit über den Zeitraum der Abschreibungen hinaus weiter, werden Sie ab diesem Zeitpunkt erhebliche steuerliche Nachteile spüren. Ohne auf Details aus der Bilanzierung einzugehen, erklärt sich das in einem Beispiel wie folgt:



#### Beispiel 2

Sie kaufen im Januar ein **Röntgengerät für 50.000€**, für welches Sie einen **Kredit von 50.000€** bei Ihrer Hausbank aufnehmen. Sie schreiben dieses Gerät über **8 Jahre** ab, der Kredit hat eine **Laufzeit von 10 Jahren**. In den nächsten 8 Jahren verzeichnen Sie eine **Abschreibung 6.250 €** im Jahr, die Ihren Gewinn mindert und Ihnen somit eine Steuerersparnis bringt. Mit dieser Steuerersparnis können Sie die Tilgung des Kredites finanzieren. **Nach 8 Jahren** ist das Gerät jedoch abgeschrieben, sodass der **Gewinn nicht weiter gemindert wird und sich Ihre Steuern erhöhen**. Zusätzlich zu den höheren Steuern müssen Sie auch noch die Tilgung des Kredites bezahlen, welche Sie nun nicht mehr durch die ersparten Steuern finanzieren können. Sie benötigen also wesentlich mehr Liquidität. Wie Sie Abschreibungen genau vornehmen und welche Ausnahmen es gibt, erfahren Sie in diesem Beitrag.



Anstatt an Ihrem Gewinn zu schrauben, können Sie versuchen, Ihre Einzahlungen schneller zu erhalten und Zahlungsausfälle zu vermeiden. Dies passiert mit Hilfe von Mahnungen oder Factoring.



# 03. MAHNWESEN UND FACTORING



**Damit Sie nicht auf Rechnungen von Patienten sitzen bleiben, kann es sinnvoll sein, in das eigene Mahnwesen zu investieren oder Factoring zu betreiben.**

Bei Ihrem eigenen Mahnwesen müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Sie zeitnah Rechnungen erstellen und verschicken und nach bestimmten Zeitspannen Mahnungen herausgeben. Eine Standardisierung dieser Prozesse kann langfristig kosten- und zeiteffizienter sein. ...

Andererseits können Sie das Mahnwesen aber auch auslagern, was als Factoring bezeichnet wird. Dabei übertragen Sie die Forderungen, die Sie gegenüber Ihren Patienten haben, an ein Kredit- oder Spezialinstitut, welches das Einholen der ausstehenden Zahlungen für Sie übernimmt. Dabei gibt es speziell auf Ärzte zugeschnittene Institute.

Beim sogenannten echten Factoring wird auch das Risiko eines möglichen Zahlungsausfalles an das Institut übertragen, beim unechten Factoring verbleibt dieses Risiko bei Ihnen. Sollten sich Ihre Forderungen als nicht rechtskräftig herausstellen, haftet in keinem Fall das Institut.



**Natürlich werden von diesen Instituten Gebühren erhoben. Hier empfiehlt es sich, besonders gute Konditionen auszuhandeln und auszurechnen, wie häufig Sie Zahlungsausfälle haben und ob sich die Kosten für das Factoring lohnen.** Wenn Sie vorrangig kurativ tätig sind, also Ihr Honorar größtenteils direkt von den Krankenkassen beziehen, haben Sie vermutlich seltener Zahlungsausfälle, als wenn Sie viel im Bereich der Selbstzahlungen anbieten.

Ein erhebliches Potential zur Kostensenkung verbirgt sich vor allem in Arztpraxen im Bereich der Energie. Mit einer energieeffizienten Praxis tun Sie Ihrem Konto und der Umwelt also etwas Gutes:



# 04. ENERGIE SPAREN



**Ärzte weisen im Branchenvergleich einen relativ hohen Bedarf an Energie auf, was natürlich zu entsprechenden Kosten führt.** Vor allem die Stromkosten- und Heizkosten fallen dabei ins Gewicht und können in vielen Fällen gesenkt werden, wenn Sie sich an folgende Regeln halten:

Achten Sie bei neuen Anschaffungen wie zum Beispiel Kühlaggregaten auf eine hohe **Energieeffizienzklasse** (z.B. A). Außerdem sollten Sie Kühlgeräte nicht in der Nähe von wärmestrahlenden Geräten oder gar einer Heizung positionieren.

Andere Elektro-Geräte sollten Sie auch bei kurzen Ruhephasen in den **Energiespar- oder Ruhe-Modus** versetzen, anstatt sie unbenötigt weiter laufen zu lassen. Verzichten Sie deshalb auch auf den Bildschirmschoner und schalten Sie das Gerät lieber ab oder in den Ruhe-Modus. Sinnvoll können auch Steckerleisten mit Netzschalter sein: Diese trennen die Geräte nach dem Arbeitsende vom Stromnetz.

Bei neuen Lampen sollten Sie außerdem auf Energiespar- und LED-Technik setzen.

Geräte, die Sie zum Beispiel zur Sterilisation benötigen, sollten eine kurze Zykluszeit aufweisen und nur voll beladen genutzt werden.

Größere Effekte können mit kleineren Umbaumaßnahmen erzielt werden, die Ihnen langfristige Einsparungen ermöglichen

So bietet sich zum Beispiel ein **Kontaktschalter** an, welcher die Heizung bei Fensteröffnung herunterregelt, sodass nicht unnötig geheizt wird, wenn der Raum eigentlich gekühlt oder gelüftet werden soll. Im stressigen Tagesgeschäft haben Sie und Ihre Mitarbeiter möglicherweise nicht immer Zeit, um auf diese Dinge zu achten.

Das Tageslicht kann durch einen **Lichtsensor mit gekoppelter Dimmtechnik** automatisiert und dynamisch genutzt werden: Bei stärkerer Sonneneinstrahlung wird die künstliche Beleuchtung automatisch weniger, bei schwächerem Tageslicht automatisch stärker. So verschwenden Sie bei gutem Tageslicht keinen Strom und sparen sich andererseits die Zeit, selbst darauf zu achten.



Im Sommer sollten Sie über Möglichkeiten zum **passiven Sonnenschutz** nachdenken, zum Beispiel mittels lichtabweisender Folien, um die Kosten für Klimaanlage und Belüftung zu senken. Wenn die Klimaanlage angeschaltet ist, sollten die Fenster außerdem geschlossen bleiben.

Im Sinne des Smart Home, bei welchem die technischen Geräte eines Wohnraumes vernetzt sind und sich fernsteuern lassen, ist auch eine Arztpraxis als **Smart Building** denkbar. Dabei werden zum Einen meistens die oben aufgeführten Punkte wie Kontaktschalter und Tageslichtsensor verbaut, zum Anderen aber auch unbenutzte Räume im Winter herunter temperiert. Diese intelligente Gebäudetechnik ist in Deutschland noch relativ selten vertreten, findet sich aber bereits in einigen Arztpraxen und anderen Unternehmen wieder.

Natürlich gibt es auch größere Maßnahmen zum Einsparen von Energiekosten, wie die Erneuerung der Heizungsanlage, das Umstellen auf alternative Brennstoffe oder die Dämmung der Außenwände und des Rohrleitungsnetzes. Hierbei kommt es darauf an, in welchem Zustand sich Ihre Praxis befindet, wie alt sie ist und welche Maßnahmen überhaupt im Bereich des Möglichen liegen.

In unserer Kanzlei haben wir komplett auf das RWE-Smarthome System umgestellt um Heizkosten zu sparen. Das Licht wird in LED getauscht und gesteuert und als "Abfallprodukt" haben wir gleichzeitig eine kostengünstige Alarmanlage mit Bewegungsmeldern und Rauchsensoren.

Einsparungspotentiale finden sich ebenfalls beim Praxisbedarf. Wie Sie darauf achten, dass Sie hierbei keine unnötigen Ausgaben verzeichnen, erfahren Sie im nächsten Kapitel.



# 05. PRAXISBE- DARF UND PRAXIS- MANAGEMENT



## PRAXISBEDARF

Oft wird in Arztpraxen viel **Büromaterial** wie Notizblöcke und Stifte eingekauft, obwohl immer mehr digitalisiert worden ist und gar nicht mehr so viel benötigt wird. Machen Sie deswegen regelmäßig Aufstellungen darüber, was Sie einkaufen und was Sie davon wirklich benötigen.

Überlegen Sie sich außerdem, ob einige Dinge nicht kosteneffizienter gelöst werden können: Welche Briefe können Sie bspw. auch als E-Mail verschicken?

Manchmal bietet sich auch die Möglichkeit, direkt mit den Krankenkassen abzurechnen und dies auf elektronischen Wegen durchzuführen.

Aber auch beim medizinische Bedarf gibt es Möglichkeiten, Kosten zu senken: Auf Grund der sich immer schneller wandelnden Preise sollten Sie sich regelmäßig, am besten quartalsweise, über die **Preise verschiedener Lieferanten** informieren.

Oft können Sie auch noch etwas herausholen, indem Sie z.B. mit **Apotheken** persönlich über die Preise verhandeln, wenn Sie eine entsprechende Menge davon benötigen. Haben Sie zu wenig Materialbedarf, um eine entsprechende Verhandlungsposition einzunehmen, gründen Sie eine Einkaufsgemeinschaft oder treten Sie einer bestehenden bei.

Auch sollten Sie die Möglichkeiten der **Jahresabrufangebote** im Hinterkopf haben: Dabei haben Sie für ein ganzes Jahr einen festen Preis für ein Produkt verhandelt, erhalten die Produkte aber erst bei Bedarf. Das spart Ihnen Lagerkosten und immer wieder neue Bestellungen mit zugehörigen, zeitaufwendigen Preisverhandlungen.




Kontrollieren Sie die Ware bei Eingang sofort auf Vollständigkeit und Unversehrtheit, um mögliche **Reklamationsfristen** einhalten zu können. Prüfen Sie zusätzlich, ob Ihnen bei einer Reklamation oder Nachlieferung auch wirklich keine Portokosten in Rechnung gestellt worden sind.

Sorgen Sie außerdem für eine **effiziente Lagerhaltung**. Einerseits muss



die Lagerung natürlich so gestaltet werden, dass sie die Qualität der Produkte nicht mindert. Das ist vor allem bei medizinischem Bedarf und Medikamenten wichtig, um unnötige Kosten durch Nachbestellung zu vermeiden. Andererseits müssen Lagerräume und -regale auch leicht zugänglich und gut sortiert sein, damit für die Suche nach bestimmten Artikeln nicht viel Arbeitszeit verloren geht. Die Einsortierung neuer Ware sollte zudem immer nach einem System erfolgen, bei welchem frische Ware nach hinten sortiert wird, damit Lagerleichen und abgelaufene Haltbarkeitsdaten vermieden werden.

 Führen Sie einmal im Jahr eine Inventur durch und trennen Sie sich von abgelaufenen sowie nicht benötigten Produkten. Dies ist auch ein guter Zeitpunkt, um eine sinnvolle Sortierung vorzunehmen.

Außerdem kann es für teure medizinische Anlagen sinnvoll sein, das sogenannte **Sale-Lease-Back-Verfahren** anzuwenden. Dabei verkaufen Sie die Anlage und mieten sie anschließend vom Käufer zurück. So können Sie kurzfristig Geld einnehmen und möglicherweise sparen, wenn Sie die Anlage zum Beispiel ohnehin nicht lang behalten wollen.

## **PRAXISMANAGEMENT**


Gewisse Tätigkeiten innerhalb Ihrer Praxis müssen **nicht von medizinisch geschultem Personal** ausgeführt werden, sondern können auch auf nichtmedizinisches Personal übertragen werden. Eine **Aushilfe** für mehrere Stunden in der Woche kann verwaltende Tätigkeiten wie zum Beispiel das Schreiben von Briefen übernehmen, sodass Ihr medizinisches Personal die Stunden reduzieren kann, was für Sie in der Regel zu günstigeren Personalkosten führt.



Die vielen verschiedenen Ausgaben einer Arztpraxis können schnell zu einem Durcheinander führen und Sie davon abhalten, zu erkennen, welche Kostenpunkte reduziert werden können.

Überlegen Sie sich daher eine Strategie, wie Sie Ihre Kosten im Blick behalten können.

**Überprüfen Sie regelmäßig teure Wartungsverträge und vergleichen Sie die Preise von anderen Anbietern.** Das Gleiche gilt für Telefon- und Internetanbieter: Oft lohnt es sich, bestehende Verträge zu überprüfen und gegebenenfalls zu wechseln.

 **Es kann sich außerdem lohnen, regelmäßig zu überprüfen, welche Behandlungsangebote Sie in Ihrer Praxis anbieten und welche davon häufig genutzt werden.** Bieten Sie z.B. Untersuchungen mit Hilfe eines teuren Gerätes an, welches regelmäßig gewartet werden muss, sollten die Einnahmen aus dieser Behandlung die Kosten für die Wartung überschreiten.

Dies kann sich im Alltag der Praxis jedoch als schwierig erweisen, weil Sie bestimmte Behandlungen aus ethischen Gründen oder zum Zwecke der Patientenbindung weiterhin durchführen möchten. Dann sollten die Behandlungen, deren Kosten die Einnahmen übersteigen, durch andere Behandlungen gedeckt werden, bei denen die Einnahmen höher als die Kosten sind.

# 06. FAZIT

Bei einer Arztpraxis bieten sich verschiedene Möglichkeiten, um an unterschiedlichen Stellen Kosten zu sparen und langfristig zu wirtschaften. Manche davon sind mit weniger Aufwand verbunden und lassen sich sofort realisieren, andere benötigen mehr Zeit und Planung.

**Welche Maßnahmen zu Ihnen und Ihrer Praxis passen, müssen Sie am Ende natürlich selbst entscheiden.** Ihr Steuer- oder Unternehmensberater kann Ihnen dabei eine Unterstützung sein und möglicherweise noch andere Möglichkeiten vorschlagen, die genau zu Ihrer Situation passen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen in diesem E-Book einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten und Maßnahmen liefern konnte.

**Falls Sie noch Fragen haben und an einer unverbindlichen, kostenlosen Beratung interessiert sind** finden Sie eine Kontaktmöglichkeiten auf der folgenden Seite. Ich helfe Ihnen gerne weiter.

Ihr Casten Schupp



# KOSTENLOSES ERSTBERATUNGS- GESPRÄCH



Natürlich ist jede Praxis individuell – kontaktieren Sie uns daher gerne, wenn Sie weitere Fragen haben.

Ich biete Ihnen ein **kostenloses** und **unverbindliches Beratungsgespräch** speziell für **Fragen** zum Einsparpotential Ihrer Praxis:

ANFRAGE BERATUNGSGESPRÄCH



## **IMPRESSUM**

### **Schupp & Heiny ist ein Zusammenschluss von mehreren Kanzleien:**

Schupp & Heiny, Steuerberater PartGmbB  
Steinbecker Meile 1  
42103 Wuppertal

Bongartz & Partner, Steuerberater  
Königsallee 31,  
40212 Düsseldorf

### **Vertreten durch:**

Oliver Heiny  
Carsten Schupp  
Michael Ketzler

### **Kontakt:**

Telefon: 0202 4793640  
Telefax: 0202 47936410  
E-Mail: [info@heiny-partner.de](mailto:info@heiny-partner.de)

